



## Anträge (Stand 01.07.2021, 12.10 Uhr)

---

Stadtratssitzung vom Donnerstag, 1. Juli 2021

### Traktandum 4: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahlen (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SP/JUSO	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Nadja Kehrli-Feldmann nominiert die Fraktion SP/JUSO Barbara Keller (SP) als Mitglied der SBK.	
2.	GB/JA!	Als Nachfolgerin für die zurückgetretene Seraina Patzen nominiert die Fraktion GB/JA! Sarah Rubin (GB) als Mitglied der SBK.	

### Traktandum 5: Finanzdelegation (FD): Ersatzwahl (2009.SR.000214)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SBK	Die SBK nominiert als Nachfolgerin von Nadja Kehrli-Feldmann folgendes Mitglied für die Finanzdelegation: Sara Schmid, SP.	Das zur Nomination vorgeschlagene SBK-Mitglied wurde seinerseits von seiner Fraktion nominiert.

**Traktandum 11: Nutzung von Zweitwohnungen in der Altstadt: Teilrevision der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2018.PRD.000027)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Nichteintretensantrag: Der Stadtrat tritt auf die Vorlage nicht ein.	Bedingt durch die Corona-Pandemie hat der Tourismus in Bern bereits genug gelitten. Diese Vorlage ist schädlich für den Tourismus, wirtschaftsfeindlich, greift in erheblichem Mass in die Eigentumsgarantie der Bundesverfassung ein und schafft unnötigerweise ein Monopol für die bereits bestehenden Vermieter von Wohnungen für kurze Nutzungen. Andere Haupt- und Grosstädte, wie bspw. Paris, Berlin oder München, haben eine funktionierende Regulierung gefunden, die einerseits für den Tourismus und andererseits für die lokale Bevölkerung tragbar ist. Ein totales Verbot ist hingegen weder zielführend, noch kann es im Interesse der Stadt Bern sein.
2.	SVP	Nichteintretensantrag: Auf das Geschäft sei nicht einzutreten.	Die Vorlage stellt einen schweren Eingriff in die in der Verfassung garantierten Grundrechte dar.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage durch ein Gutachten einer Rechtsfakultät einer anerkannten Universität die Frage der Zulässigkeit (insbesondere der Einschränkung der Eigentumsfreiheit und Wirtschaftsfreiheit) sowie der Prozessrisiken für die Stadt abzuklären. Dies insbesondere auch für allfällig neue weitergehende Anträge anderer Fraktionen.	
4.	SVP	Art 4. Besitzstandsgarantie, Abs. 5: <b>Vermietungen von Zweitwohnungen in der Altstadt, die aufgrund der Änderung der Bauordnung vom XX.XX.20XX baurechtswidrig geworden sind, sind weiterhin zulässig (streichen: wenn sie fristgerecht bei der Stadt angemeldet worden sind. Wer sich auf diese Besitzstandsgarantie berufen will, hat sich innert sechs Monaten seit Inkrafttreten der Änderung beim Bauinspektorat zu melden und nachzuweisen, dass</b>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		die Zweitwohnung im Kalenderjahr vor der öffentlichen Auflage (23. Januar 2020) bereits wiederholt für weniger als drei Monate und insgesamt für mehr als 90 Logiernächte vermietet wurde ). <b>Die Besitzstandsgarantie gilt absolut.</b>	
5.	GB/JA	Art 4. Besitzstandsgarantie: Absatz 5 (neu) ist zu streichen.	Die von Gemeinderat vorgeschlagenen Besitzstandsgarantie, geht über die vom kantonalen Recht vorgegebene Grundlage hinaus. Die kantonale Regelung greift, wenn für die Nutzung der Wohnung als Zweitwohnung erhebliche Investitionen verbunden waren. Diese Regelung ist ausreichen. Eine Ausweitung der Besitzstandsgarantie, wie sie die Vorlage vorsieht würde heutigen Anbieter von Zweitwohnungen übermässig Bevorzugen und ist entsprechend abzulehnen.
6.	GB/JA	Art. 19 Wohnzone W (neu) Absatz 5: <b>In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</b> <b>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</b> <b>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</b>	Die vorgesehene Regelung ist nicht nur in der Altstadt, sondern in den Wohn- und gemischten Wohnzonen auf dem gesamten Stadtgebiet einzuführen. Geschieht dies nicht, läuft man Gefahr, dass sich in den an die Altstadt angrenzenden Quartieren die Zweitwohnungen im Sinne der neuen Regelung ausweiten und somit wertvoller Wohnraum im ganzen Stadtgebiet verloren geht.
7.	GB/JA	Art. 20 Gemischte Wohnzone GW (neu) Absatz 3: <b>In Hauptnutzflächen, die der Wohnnutzung angerechnet werden, sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes nicht zulässig, wenn</b> <b>a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als drei Monaten vermietet werden und</b> <b>b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 90 Logiernächte überschreitet.</b>	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
8.	SVP	Art. 78: streichen Absatz 2	
9.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 8  ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
10.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 8 ...Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet	
11.	SVP	Art. 80: streichen Absatz 2	
12.	SVP	Eventualantrag 1 zu Antrag 11  .....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 10 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 300 Logiernächte überschreitet	
13.	SVP	Eventualantrag 2 zu Antrag 11  .....Nicht zulässig sind Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes, wenn	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		a. diese wiederholt für eine Dauer von weniger als 6 Monaten vermietet werden und b. die gesamte Vermietungsdauer für solche Kurzzeitvermietungen pro Kalenderjahr 250 Logiernächte überschreitet	

**Traktandum 12: Motion Fraktion AL/GPB-DA/PdA+ (Luzius Theiler GPB-DA): Gegen Zweckentfremdung von Wohnraum in der Altstadt; Abschreibung (2015.SR.000215)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Simone Machado, GaP	Ordnungsantrag: Verschiebung des Traktandums 12 auf die zweite Lesung.	In der Vorlage hat der Gemeinderat der Umsetzung der Motion AL/GPB-DA/PdA+ durch die Einführung einer weitgefassten Besitzstandsgarantie die Zähne gleich wieder gezogen. Aus diesem Grund wird sich erst in der zweiten Lesung zeigen, ob die Motion tatsächlich umgesetzt wurde oder nicht. Erst auf Grundlage dieser Kenntnisse kann man auch über die Abschreibung entscheiden.

**Traktandum 14: Sportanlage Bodenweid, Minimalisanierung und Neubau Kunstrasenfelder; Baukredit sowie Abschreibung ursprünglicher Projektierungskredit (2017.PRD.000072)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GB/JA	Für den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Garderobencontainer ist eine Zusammenarbeit mit Solarify, Sunraising und weiteren Contracting Anbietern abzuklären.	Gemäss Ausführungen der Verwaltung wurde der Betrieb einer Photovoltaikanlage bisher nur mit ewb abgeklärt, die kein Interesse an einer Solaranlage haben, deren Betrieb auf 15 Jahre beschränkt ist. Eine Abklärung bei weiteren möglichen Partnern ist deshalb angezeigt.
2.	GB/JA	Für das Dach der Garderobencontainer ist als Alternative zu einer Photovoltaikanlage eine Nutzung für Solarthermie zu prüfen.	Ein Flachdach kann auch zum Generieren von Warmwasser verwendet werden. Dies wurde bisher jedoch nicht geprüft.
3.	GB/JA	Das Dach der Garderobencontainer ist ökologisch hochwertig zu begrünen und nach Möglichkeit mit	Eine klassische Begrünung reicht am Standort Bodenweid nicht aus, da durch die Kunstrasenfelder

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		einer Solaranlage (Photovoltaik oder Solarthermie) zu kombinieren.	und die Anlagen rundum ein Mangel an biodiversitätsreichen Flächen besteht. Bei der Dachbegründung soll der Biodiversität deshalb besonders berücksichtigt werden.

**Traktandum 15: Polit-Forum Bern: Leistungsvertrag 2022 – 2025: Verpflichtungskredit (2021.PRD.000014)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Der Gemeinderat wird beauftragt, eine Strategie zur langfristigen Absicherung der Finanzierung des Polit-Forums ohne übermässige Beteiligung der Stadt Bern als Basis für den nächsten Leistungsvertrag zu erarbeiten.	Das Polit-Forum ist eine wichtige Institution für die demokratische Bildung in der Schweiz. Gerade deshalb ist es störend, wenn die Stadt Bern als einzige Geldgeberin doppelt so viel bezahlt wie der Kanton Bern und die weiteren Geldgeber. Der Wegfall der Bundesbeiträge soll von mehr Akteuren kompensiert und damit fairer verteilt werden.

**Traktandum 16: Farbsack-Trennsystem: Einführung in den Stadtteilen II – VI: Teilrevision Abfallreglement vom 25. September 2005 (AFR; SSSB Nr. 822.1); Investitions- und Verpflichtungskredit (Abstimmungsbotschaft); 1. Lesung (2016.TVS.000024)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	Mitte	Nichteintretensantrag: Der Stadtrat tritt auf die Vorlage nicht ein.	Die Stadt Bern verfügt bereits über ein gut funktionierendes Abfallsystem und Sammelstellen. Die Notwendigkeit der Einführung eines neuen Trennsystems nach Farben ist aus unserer Sicht nicht gegeben. Zum jetzigen finanzpolitisch schwierigen Zeitpunkt finden wir es fahrlässig, eine teure, nicht notwendige Ausgabe mit weitreichenden Konsequenzen für die Bevölkerung zu tätigen.
2.	SVP	Nichteintreten: Auf das Geschäft «Pilotversuch Farbsack-Trennsystem» (Investitions- und Verpflichtungskredit) sei nicht einzutreten.	Eine obligatorische Abfalltrennung und die Aufgabe der bisherigen Möglichkeit, den Abfall direkt vor dem Haus ohne Container zu entsorgen, lehnt die SVP nach wie vor entschieden ab.
3.	SVP	Rückweisungsantrag 1	

		Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, auf eine Containerpflicht zu verzichten.	<p>In alten Quartieren ohne Vorgärten werden sich keine Container aufstellen lassen (z.B. an der Längsassestrasse und der Optingenstrasse).</p> <p>Es ist unzumutbar, dass die Bewohner danach ihren Abfall an eine 200- bis 300 m entfernte Entsorgungsstelle tragen müssen (Betagte mit Rollatoren). Auch nach Einführung einer Abfalltrennung soll das Mitwirken an der Abfalltrennung freiwillig bleiben und Haushalte weiterhin ohne Container entsorgen können (Sackentsorgung ohne Container). Dies ist nicht vorgesehen, weshalb auf eine solche Vorlage gar nicht eingetreten werden, resp. eine Rückweisung unter Auflagen erfolgen muss. Auch die Frage der Mehrkosten, der Denkmalpflege/Ortsbildschutz und die Möglichkeit der Erstellung von Sammelcontainern sind völlig offen. Es ist mit langwierigen Rechtsmittelverfahren betroffener Anwohner zu rechnen. Es sei dran erinnert, dass im Stadtteil IV wegen der vorgesehenen Erstellung von Sammelcontainern kein Standort gefunden werden konnte. Auch die Finanzen der Stadt lassen keine teuren Experimente zu.</p>
4.	SVP	Rückweisungsantrag 2 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die den Hauseigentümern entstehenden Mehrkosten wegen der Einführung der Containerpflicht zu berechnen.	
5.	SVP	Rückweisungsantrag 3 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, mit den Verbänden und Interessensgruppen der Senioren und Betagten die Problematik der langen Wege zu besprechen und Alternativen zu erarbeiten.	
6.	SVP	Rückweisungsantrag 4 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, mit den Organen der Denkmalpflege und den Verbänden und Interessensgruppen (z.B. Heimatschutz, GSL, Heit sSorg zu Bärn) die Problematik des Denkmal- und Ortsbildschutzes zu besprechen und Alternativen zu erarbeiten.	
7.	SVP	Rückweisungsantrag 5 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, abzuklären an welchen Standorten die Erstellung von Sammelcontainern nötig und möglich wäre und das Risiko der Einlegung von Rechtsmitteln abzuschätzen.	
8.	SVP	Rückweisungsantrag 6 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die Kosten und Prozessrisiken für die Stadt infolge der Verfahren wegen Erstellung von Sammlcontainern zu berechnen (es ist mit vielen Einsprachen der betroffenen Anwohnern wegen der nächtlichen Immissionen zu rechnen)	
9.	SVP	Rückweisungsantrag 7 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die Folgekosten und Aufwendungen für den Steuerzahler für das Projekt genau zu berechnen.	

10.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass die Farbsäcke auch nach Ablauf der fünfjährigen Einführungsphase in der Region Bern sortiert werden.	Die Ökobilanz des Systems würde durch lange Transportwege massgeblich verschlechtert. Das gilt es zu verhindern.
11.	PVS	Ergänzungsantrag: Es ist zu prüfen, ob und wie möglichst erreicht werden kann, dass der Plastik künftig in der Schweiz sortiert wird. Zu diesem Zweck ist auch eine Beteiligung der Stadt Bern an der geplanten Anlage zu prüfen.	Damit das Recycling möglichst ökologisch ist, müssen lange Transportwege der Wertstoffe vermieden werden. Zudem ist es sinnvoll das Know-how für das Recycling von Plastik in der Schweiz aufzubauen.
12.	PVS	Ergänzungsantrag: Es muss sichergestellt werden, dass das gesammelte Glas als Werkstoff für neue Flaschen eingesetzt werden kann. Ist dies mit der Sammlung von Mischglas nicht möglich, muss das Glas wieder nach Farben getrennt gesammelt werden.	Die Ökobilanz für Baustoffersatz/Granulat ist um einiges schlechter als wenn das Glas wieder zu Flaschen verarbeitet wird. Darum ist sicher zu stellen, dass das Glas auch in Zukunft für die Flaschenherstellung genutzt werden kann.
13.	PVS	Ergänzungsantrag: Die Füllmengen in den Containern bzw. die nötige Kapazität der Container ist zu monitoren. Auch die Rückmeldungen der Nutzenden sind einzubeziehen. Sollten die Container ständig überfüllt sein, ist neben dem Bereitstellen von grösseren oder zusätzlichen Containern auch eine Anpassung des Abholrhythmus ins Auge zu fassen.	Die Ökobilanz des Farbsacksystems ist nur statistisch signifikant besser als das heutige System, wenn 80% der Bewohner*innen der Stadt daran teilnehmen. Wenn in den Containern nicht genug Platz ist, werden sich die Menschen nicht am Farbsacksystem beteiligen. Da die Menge und Grösse der Container nicht beliebig ausgebaut werden kann, muss gegebenenfalls der Abholrhythmus angepasst werden.
14.	PVS	Ergänzungsantrag: Im Zuge der Einführung des Farbsacktrennsystems im zweiten Stadtteil ist eine Zwischenevaluation durchzuführen. Diese evaluiert insbesondere den Abholrhythmus, die Containerkapazitäten, die Beteiligungsquote, die Qualität und Quantität des gesammelten Materials sowie Rückmeldungen der Nutzenden und von ERB. Zeigt die Evaluation deutlichen Verbesserungsbedarf auf, ist dieser umzusetzen, bevor das Farbsacktrennsystem in den übrigen Stadtteilen eingeführt wird.	Die Einführung des Farbsacktrennsystems stützt sich stark auf den Pilotversuch ab. Dieser hatte im Vergleich zur jetzigen geplanten Einführung jedoch wesentliche Unterschiede, insb. wurden die Recyclingsäcke gratis nach Hause geliefert und die Container mussten nur für einen Teil der betroffenen Liegenschaften ausreichen. Damit allfällige Mängel behoben werden können, bevor das Farbsacktrennsystem in der ganzen Stadt eingeführt wird, soll im Zuge der Einführung im zweiten Stadtteil eine Zwischenevaluation durchgeführt werden.
15.	SVP	Art. 6 Ziff. 4 streichen: die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2	



		(4 streichen: Die Bereitstellung für die Sammlung nach Absatz 2 und 3 Buchstabe b erfolgt ausserhalb der Inneren Stadt in Containern.)	
16.	SVP	Art. 23a sei zu streichen (Ersatzabgabe)	
17.	SVP	Art. 30a Die Einführung erfolgt bis <b>spätestens per 31. Dezember 2037.</b>	
18.	SVP	Eventualantrag zu Antrag 17: Die Einführung erfolgt bis <b>spätestens 31. Dezember 2032.</b>	

**Traktandum 17: Umrüstung der Buslinie 19 auf Elektrobetrieb: Anpassung der Haltestelle Elfenau (2021.TVS.000123)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Nichteintreten: Auf die Vorlage sei nicht einzutreten.	Die planerische Voraussetzungen für die vorgesehene Variante sind nicht gegeben. Die Aspekte des Natur- und Heimatschutzes sowie des Ortsbildschutzes verbieten eine Realisierung dieses Vorhabens. Es gibt einen Schlüssel-Bundesgerichtsentscheid gibt. Dieser besagt sinngemäss, dass auch eine Beeinträchtigung, die (knapp) ausserhalb der Schutzgebietsgrenze liegt und die Schutzziele der Schutzobjekte beeinträchtigt, gleich zu beurteilen ist, wie wenn er im Perimeter läge. BGE 115 1b 311 i.S. Hochspannungsleitung Martina-Pradella, Gde. Ramosch. Dies gilt auch für das Aaretalschutzperimeter! Die angeblich schöne und behauptete angepasste Farbgebung der Station an die Natur ändert nichts daran. Der Umstand, dass diese an anderen Orten erstellt wurden, ändert nicht daran, dass sich hier die betroffenen Anwohner gegen die Ladestation, entschieden zur Wehr setzen, solange nicht eine geeignete Fachstelle die Unbedenklichkeit der Anlage garantieren kann. BernMobil hat auch bezüglich der Einsprachemöglichkeiten beim Tram Ostermundigen falsch informiert.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurückzuweisen mit der Auflage, nochmals alle Optionen sorgfältig zu prüfen, wie eine BehiG-konforme Haltestelle und Ladestation unter Berücksichtigung der Gebote des Natur- und Heimatschutzes und Respektierung des Quartierbildes realisiert werden kann	
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage mit der OLK und der ENHK Eidg. Natur und Heimatschutzkommission abzuklären, ob das Vorhaben in der vorliegenden Form überhaupt bewilligungsfähig sei.	
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage bei einer geeigneten Fachstelle abzuklären, welche Immissionen (zB Elektrosmog) die grosse Aufladestation für die Nachbarschaft mit sich bringt.	
5.	SVP	Rückweisungsantrag:	

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
		Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die bisherige Haltestelle an das BehiG soweit nötig anzupassen und auf eine Verlegung an die andere Strassenseite zu verzichten, die geplanten Ladestation sei ebenfalls am alten Standort zu erreichen.	Angesichts der überwiegenden öffentlichen Interessen am Erhalt der Landschaft, erweist sich bei der Endstation die Vorlage als nicht zulässig. Das BehiG sieht deshalb auch Ausnahmen vor.
6.	SVP	Eventualantrag zu Antrag Nr. 5 Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage, die bisherige Haltestelle anzupassen, auf eine Verlegung an die andere Strassenseite zu verzichten und allenfalls einzig bei einem Teil der Haltestelle die Behindertengerechtigkeit sicher zu stellen.	
7.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage mit der Gemeinde Muri und der Regionalkonferenz die Frage einer neuen Linienführung und Verlegung der Endstation zu prüfen, dies zumal diese Frage ohnehin geprüft werden muss.	Angesichts der kommenden Überbauungen in Muri ist die Linienführung zu überdenken, bevor hohe Investitionen und Prozessrisiken anfallen.
8.	SP/JUSO	Die Veloabstellplätze im neuen Velounterstand sind mit einer Anbindemöglichkeit auszustatten (Anbindepfosten oder Anbindebügel).	Veloanbindepfosten oder -bügel erschweren Velodiebstähle und tragen zur Ordnung bei. Bei der Realisierung von Veloabstellplätzen sind zudem die Planungsgrundsätze des Masterplans Veloinfrastruktur einzuhalten. Diese sehen vor, dass «Veloabstellplätze in der Regel mit Anbindepfosten auszurüsten» sind. (Bericht, Seite 57)
9.	SVP	Es sei nur die im Vorverfahren geprüfte und verworfene Variante D. ( Haltestelle bleibt auf anderer Strassenseite) weiter zu verfolgen, diese sei an das BehiG anzupassen, soweit nötig und neu aufzulegen.	

**Traktandum 18: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt (VWI): Massnahmenpaket Untere Altstadt; Realisierungskredit (Krediterhöhung) in Stadtratskompetenz (2016.TVS.000118)**

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	<p>Rückweisungsantrag:</p> <p>Das Geschäft ist zu sistieren, bis die Finanzen der Stadt Bern wieder ausgeglichen sind.</p>	Ergibt sich aus dem Antrag.
2.	SVP	<p>Rückweisungsantrag:</p> <p>Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage zu untersuchen, zu welchem Mehrverkehr und zu welchen Zusatzimmissionen die Neuregelung der Parkierung für die untere Altstadt führt.</p>	
3.	SVP	<p>Rückweisungsantrag:</p> <p>Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage genau zu untersuchen und mit den Betroffenen abzuklären, zu welcher Mehrbelastung für die Anwohner und Gewerbeverkehrs und zu welchen Zusatzimmissionen die Neuregelung führt.</p>	<p>Begründung ad Ziff. 2 und 3: es ist angesichts der 30 minütigen Parkierungsdauer mit massivem Mehrverkehr und Immissionen zu rechnen.</p>
4.	SVP	<p>Rückweisungsantrag:</p> <p>Die Vorlage sei an den Gemeinderat zurück zu weisen mit der Auflage detailliert abzuklären, welchen rechtlichen Folgen (Enteignungsansprüche) mögliche Kostenfolgen und Prozessrisiken die Neureglung betr. Laubenparkierung zur Folge haben kann.</p>	<p>Begründung ad Ziff. 4:  Es ist angesichts Aufhebung einer wohl über hundertjährigen Tolerierung der Parkierung mit Entschädigungsforderungen (Enteignung etc.) der betroffenen Eigentümer zu rechnen. Die der Stadt drohenden Kostenfolgen müssen abgeklärt werden.</p>
5.	PVS	<p>Mit dem neuen Verkehrs-, Parkierungs- und Bewilligungsregime sollen sowohl der ruhende als auch der rollende Verkehr in den Gassen der unteren Altstadt um 50% reduziert werden. Sollte die Erfolgs- und Wirkungskontrolle zeigen, dass dieses Ziel bis zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Regimes nicht erreicht wurde, sind weitere Massnahmen zu treffen, um den ruhenden und rollenden Verkehr zu reduzieren.</p>	<p>Mit dem Monitoring soll die Zielerreichung der spürbaren Entlastung der Gassen vom ruhenden und vom rollenden Verkehr überprüft werden. Die spürbare Entlastung, die als Ziel definiert wurde, ist aber zu vage und muss konkreter und verbindlicher formuliert werden.</p>

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
6.	SVP	Die weissen Parkfelder im Perimeter sind von 62 um 80 auf 142 Felder zu erhöhen.	Die Hälfte der 190 aufgehobenen Parkplätze ist zu ersetzen, damit der Wirtschaftsverkehr genügend Plätze für den Warenumschatz hat.
7.	SVP	Die 30min-Regel für weisse Parkplätze ist zu erhöhen auf 60min.	30 min sind für gewisse berechnigte Parksituationen zu kurz (zB Arztbesuche).
8.	SVP	Die Behindertenparkplätze sind um mehr als nur einen Platz zu erhöhen.	Ehrlich? Nur einen zusätzlichen Behindertenparkplatz im ganzen Altstadt-Perimeter? Wo bleibt hier die Stadt der Beteiligten?
9.	SVP	Den Freiwilligen der Rot-Kreuz-Fahrdienste ist das Parkieren resp. das Warten auf den weissen Parkplätzen und den Behindertenparkplätzen explizit zu gestatten.	Freiwillige Rot-Kreuz-FahrerInnen kommen grossmehrheitlich aus der Agglomeration und sind darauf angewiesen, ihre Fahrgäste so nahe wie möglich an zB Arztpraxen zu bringen, sie allenfalls (zB Augenärzte) zu begleiten, zu warten und sie dann wieder abzuholen.
10.	SVP	Es sei auf den Abbau der 187 Parkplätze (PP auf Parkverbotslinie) zu verzichten.	
11.	SVP	<b>Eventualantrag zu Antrag 10</b> Es seien höchstens 10 Parkplätze (PP auf Parkverbotslinie) abzubauen.	
12.	SVP	Es sei auf eine Neureglung betr. Laubenparkierung zu verzichten.	
13.	SVP	Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 12 Stunden zu erhöhen.	
14.	SVP	<b>Eventualantrag 1 zu Antrag 13</b> Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 6 Stunden zu erhöhen.	
15.	SVP	<b>Eventualantrag 2 zu Antrag 13</b> Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 3 Stunden zu erhöhen.	
16.	SVP	<b>Eventualantrag 3 zu Antrag 13</b> Es sei die Dauer der Parkierung für Anwohner von 30 Minuten generell auf 1 Stunde zu erhöhen.	
17.	SVP/FDP	Es sei sicher zu stellen, dass die Anwohner und Gewerbler auch nach der Übergangsfrist in den Genuss wesentlich vergünstigter Parktarife kommen.	

**Traktandum 19: Umsetzung Verkehrskonzept Wirtschaftsstandort Innenstadt: Massnahmenpaket Untere Altstadt: Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang III; Teilrevision; 1. Lesung (2016.TVS.000118)**

Nr.	Antragstellende	Antrag		Begründung
18.	Mitte	<p><b>Zu Ziffer 4.10.1.2 von Anhang III zum GebR</b> (Gebühren für Ausnahmegewilligungen gemäss PVUA):</p> <p><b>Antrag GR:</b> <del>Ausnahmegewilligungen für das Parkieren ausserhalb der Fahrverbotszonen während längstens 48 Stunden</del> (Nach einer Übergangsfrist)</p> <p><b>Antrag Mitte:</b> Ziffer 4.10.1.2 <b>(neu) Ausnahmegewilligungen für die zeitlich unbeschränkte Zufahrt sowie für Parkieren während längstens 48 Stunden, für in der unteren Altstadt wohnhafte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eltern von Kindern unter sieben Jahren;</b></li> <li>• <b>Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der unteren Altstadt;</b></li> <li>• <b>Personen ab Erreichen des AHV-Rentenalters;</b></li> <li>• <b>Personen mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen.</b></li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>a. Pro Monat (Mindestdauer 3 Monate)</b> <b>b. Pro Jahr</b></p>	<p>Tarif:</p> <p>Fr. 80 Fr. 960</p>	<p>Die Altstadt soll weiterhin ein Wohnquartier bleiben und dabei nicht jene Personen, welche in ihrem Alltag auf ein individuelles Verkehrsmittel angewiesen sind, ausschliessen. Das Recht auf zeitlich unbeschränkte Zufahrt und das Parkieren für 48h soll in diesem Sinne für die betroffenen Gruppen nicht nur auf weitere 3 Jahre hinaus, sondern zeitlich unbegrenzt im Reglement festgehalten werden. Da die Ausnahmegewilligung des GR für ältere und in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen keine Ausnahmeregelung vorsah, haben wir diese zusätzlich in unseren Antrag aufgenommen."</p>
19.	Mitte	<p><b>Antrag (mit Richtlinienfunktion):</b></p> <p>Der Stadtrat beauftragt den Gemeinderat, ihm im Hinblick auf die zweite Lesung einen Vorschlag zur Abstimmung zu unterbreiten, mit welchen den folgenden drei Personenkategorien weiterhin eine 48h-Parkkarte zur Verfügung gestellt werden kann:</p> <p>a) in der Unteren Altstadt wohnhafte Eltern von Kindern unter sieben Jahren;</p>		

Nr.	Antragstellende	Antrag		Begründung
		b) in der Unteren Altstadt wohnhafte Unternehmerinnen und Unternehmer mit einer Geschäftsniederlassung in der Unteren Altstadt. c) in der Unteren Altstadt wohnhafte Personen ab AHV-Alter oder mit ärztlichem Attest für Mobilitätseinschränkungen.		

**Traktandum 20: Reglement vom 4. Juni 1961 zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms (SSSB 824.1); Totalrevision; 2. Lesung (2019.SUE.000081)**

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
<b>Art. 1</b> Geltungsbereich Das Reglement regelt den Schutz von Personen vor übermässigem Lärm in der Stadt Bern, soweit hierüber keine eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen oder besondere Gemeindevorschriften bestehen.	1.	FDP/JF, SP/JUSO, GB/JA, GFL/EVP, GLP/JGLP	Artikel 1 "Geltungsbereich" soll um folgenden Satz ergänzt werden:  <b>Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und Lebensgewohnheiten Rechnung.</b>	Art. 1, also der Geltungsbereich im Entwurf des Lärmreglements – der quasi als Zweckartikel zu verstehen ist – ist aktuell einseitig auf den Schutz vor übermässigem Lärm gerichtet. Aus dem Zweckartikel geht zu wenig hervor, dass das Reglement aber auch das urbane Leben unserer Bundesstadt fördern und die damit einhergehende Geräuschkulisse nicht verhindern will. Zudem ist nicht definiert, was als «übermässiger Lärm» zu verstehen ist. Mit unserer Ergänzung des Geltungsbereiches bzw. Zwecks – «Bei der Anwendung dieses Reglements tragen die zuständigen Behörden den Bedürfnissen urbaner Wohn- und

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>Lebensräume Rechnung. » - wollen wir verhindern, dass das Reglement zu einseitig – also nur zugunsten des Lärmschutzes von Einzelpersonen – ausgelegt wird. Entsprechend soll eine gewisse Geräuschkulisse, welche zum urbanen Zusammenleben in einer Bundesstadt gehört, nicht vorschnell als «übermässig» qualifiziert werden. Spielende Kinder in der Kollektivunterkunft Viktoria etwa, Hockey auf der Ka-We-De, lautstarker Support der eigenen Mannschaft auf dem Sportplatz Spitalacker, ein niederschwelliges Kulturangebot auf der Schützenmatte, Konzerte im Kocherpark oder bei der Brasserie Lorraine sollen in Zukunft möglich sein, sofern die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.</p> <p>Die Stadt Bern und damit auch das neue Lärmreglement sollen Raum bieten für Kultur, Sport, Gastronomie, Spiel, Gewerbe, Arbeit und vieles mehr.</p>
<p><b>Art. 2</b> Nachtruhe  <sup>1</sup> Zwischen 23.00 und 07.00 Uhr ist jegliche Störung oder Belästigung</p>	2.	Nora Joos, JA!; Rafael Egloff,	<p><b>1 Montag bis Donnerstag und Sonntag</b> zwischen 23.00 und 07.00 Uhr, <b>Freitag und Samstag</b> zwischen</p>	<p>Für viele Menschen entspricht eine Nachtruhe am Wochenende ab 23 Uhr nicht ihren</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
<p>durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>		<p>JUSO; Mohamed Abdirahim, JUSO; Corina Liebi, JGLP; Yasmin Amana Abdullahi, JGLP; Florence Schmid, JF</p>	<p><b>24.00 und 07.00 Uhr</b> ist jegliche Störung oder Belästigung durch übermässigen Lärm verboten, es sei denn, sie wird durch übergeordnetes Recht oder besonderes Gemeinderecht erlaubt.</p>	<p>Bedürfnissen, weshalb die Nachtruhe freitags und samstags erst um Mitternacht beginnen soll. Dies entspricht dem Bedürfnis einer lebhaften Stadt und vereinfacht ein aktives Nachtleben in der Innenstadt.</p>
	3.	FSU (neu)	<p>1bis <b>Der Gemeinderat kann den Beginn der Nachtruhe für Bereiche der Innenstadt freitags und samstags generell auf 24.00 Uhr festsetzen.</b></p>	<p>Dies ist ein Antrag zur Umsetzung der vom Gemeinderat ins Spiel gebrachten Kompromisslösung. Dem berechtigten Bedürfnis der Jungparteien (Antrag 2) sollten wir Rechnung tragen, die Kompetenz und die Definition des Perimeters innerhalb der Innenstadt aber dem Gemeinderat überlassen. Dieses Vorgehen reduziert auch das Risiko eines Referendums.</p>
	4.	Minderheit FSU	<p>2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe, <b>insbesondere auch zum Schutz der Gesundheit von handwerklich tätigen Personen</b>, bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	<p>Mit dem Klimawandel steigt die Hitzebelastung für das handwerklich tätige Personal (z.B. in der Entsorgung) in Sommermonaten während einer Hitzeperiode gesundheitsschädigend an. Am Mittag/frühen Nachmittag sind diese Personen zum Teil enormer</p>



Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>Hitze bis zu 40 Grad und mehr ausgesetzt, auch weil sie ihre Schutzkleidung zwingend tragen müssen.</p> <p>Bisher konnte der Arbeitsbeginn mit dem Verweis auf das Lärmreglement der Stadt Bern auch in Sommermonaten nicht vor 7 Uhr gelegt werden. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zeigte sich ohne ausdrückliche reglementarische Grundlage betreffend Lärmklagen in den Morgenstunden immer sehr zugänglich. Aus diesem Grund ist die Ausnahme zum Schutz der handwerklich tätigen Personen ausdrücklich im Reglement festzuhalten. Damit kann bei Ausnahmegewilligungen die Anzahl der Lärmbeschwerden beschränkt werden.</p>
	5.	FSU (neu)	<p>Art. 2 Nacht- und <b>Mittagsruhe</b></p> <p><b>2 Das Verrichten besonders lärmiger Arbeiten mit Werkzeugen und technischen Geräten ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 und 07.00 Uhr verboten.</b></p> <p><b>3</b> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und <b>Mittagsruhe</b> bewilligen. Der</p>	<p>Mit der Formulierung soll klargestellt werden, dass vermeidbare Arbeiten mit besonders lärmigen Werkzeugen und technischen Geräten über den Mittag und ab 20.00 Uhr verboten sind. Im Vordergrund stehen dabei z.B. Schlagbohrmaschinen, Meissel usw., aber auch</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
			Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.	Gartengerätschaften sind häufig laut. Ein Verbot dieser Tätigkeiten über den Mittag und ab 20.00 Uhr ist im Sinne eines Kompromisses zwischen dem Status Quo einerseits und der gänzlichen Abschaffung der Mittags- und Abendruhe andererseits zumutbar. Nicht von diesem Verbot erfasst werden sollen hingegen Freizeitaktivitäten, insbesondere auch geselliges Zusammensein im Rahmen von Grillfesten oder ähnlichem.
	6.	GFL/EVP (zurückgezogen in FSU vom 7.6.2021)	<p>Art. 2 Nacht- und <b>Mittagsruhe</b></p> <p>1 [<i>unverändert</i>]</p> <p><b>2 Das Verrichten besonders lärmiger Tätigkeiten und der Betrieb besonders lärmiger Geräte, Fahrzeuge und anderer Vorrichtungen ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr und zwischen 20.00 bis 07.00 Uhr verboten.</b></p> <p>3 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nacht- und <b>Mittagsruhe</b> bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p>	Das neue Lärmreglement hat zum Zweck, dass die vielfältige Kultur- und Gastroszene sowie Gewerbebetriebe in der Stadt Bern nicht unnötig durch nicht mehr zeitgemässe Lärmvorschriften, wie sie das aktuell gültige Reglement zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms enthält, eingeschränkt werden. Diese Absicht ist sehr zu begrüssen. Mit dem Wegfall der Mittagsruhe entsteht jedoch ein Widerspruch zu dieser Zielsetzung. Die Mittagsruhe betrifft nämlich Anlagen und Geräte; den Betrieb von Restaurants und Clubs betrifft die

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
				<p>Mittagsruhe hingegen nicht – im Gegenteil würden diese sogar profitieren, da sie so ihren Gästen ein ruhiges Umfeld bieten können. In dieser Zeit sollen keine übermässig lärmigen Arbeiten erfolgen, und der Einsatz von lauten Geräten wie Rasenmähern oder Laubbläsern soll untersagt bleiben. Die meisten Gemeinden haben, wie bisher auch die Stadt Bern, neben der Nachtruhe auch eine Mittagsruhe definiert.</p>
	7.	Simone Machado, GaP	<p><b>2a Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nutzen. 3</b>  <del>Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</del></p>	<p>Um die warmen Sommernächte geniessen zu können, sollen die Gastgewerbebetriebe in der Lärmempfindlichkeitsstufe III die Betriebe bis zum Ende der jeweils geltenden Öffnungszeiten nach dem Gastgewerbegesetz <b>auch draussen</b> offenhalten können (Art. 11 und Art. 14: bis 00:30h bzw. 24x bis 03:30h bzw. einzeln oder generell bis 05:00h). Es steht</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antragstellende	Anträge	Begründung
			<p><b>4 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nacht- und Mittagsruhe in einer Verordnung fest.</b></p>	<p>den Wirtinnen und Wirten frei, wie sie diese Möglichkeiten nutzen wollen.</p> <p>In der Lärmempfindlichkeitsstufe III (orange) sind wenig Wohngebiete eingeteilt: <a href="https://map.bern.ch/stadtplan/?grundplan=stadtplan_farbig&amp;koor=2600287,1199927&amp;zoom=2&amp;hl=0&amp;layer=Laermempfindlichkeitsstufen">https://map.bern.ch/stadtplan/?grundplan=stadtplan_farbig&amp;koor=2600287,1199927&amp;zoom=2&amp;hl=0&amp;layer=Laermempfindlichkeitsstufen</a>. Innerhalb dieser Stufe ist eine Bewirtung im Freien ohne Lärmbeeinträchtigung der Wohnbevölkerung möglich.</p>
<p><b>Art. 3</b> Tonwiedergabegeräte und Musizieren im Freien  <sup>1</sup> Musizieren und das Betreiben von Tonwiedergabegeräten wie Radio- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Verstärkeranlagen und dergleichen ist im Freien erlaubt, wenn dadurch auf öffentlichem Grund kein übermässiger Lärm entsteht oder wenn eine Bewilligung nach Absatz 2 vorliegt.</p>	8.	Simone Machado, GaP	<p><b>Eventualantrag zu Antrag 7</b></p> <p><b>2 Gastgewerbebetriebe, die in der Lärmempfindlichkeitszone III liegen, können die Aussenbestuhlungsflächen während den gesamten bewilligten Öffnungszeiten des Lokals nützen.</b> Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p><b>3 Der Gemeinderat legt die Vorgaben für weitere Ausnahmen von der Nachtruhe in einer Verordnung fest.</b></p>	
	9.	FSU	<p><sup>3</sup> <del>Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben Tonwiedergabegeräte ohne Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden.</del> <b>Für die Dauer der Übertragung von Sportanlässen und für Kulturveranstaltungen kann die Bewilligungsbehörde eine Globalbewilligung für den Einsatz</b></p>	<p>Das vom Stadtrat überwiesene Postulat (2018.SR.000215) verlangt, dass die Bewilligungsbehörde für Grossanlässe, welche traditionell auch im Rahmen von Public Screenings gezeigt werden, eine Globalbewilligung für das Aufstellen von Fernsehern mit Lautsprechern auf</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag- stellende	Anträge	Begründung
<p>Vorbehalten bleiben vom Gemeinderat erlassene Bestimmungen.</p> <p><sup>2</sup> Für öffentliche Veranstaltungen, die auf öffentlichem oder privatem Grund im Freien oder in Zelten stattfinden sowie für Gastrobetriebe mit Aussenbestuhlungsflächen, wird eine Bewilligung der zuständigen Behörde benötigt, wenn Tonwiedergabegeräte verwendet werden oder musiziert wird. Der Gemeinderat legt die Vorgaben hierzu in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>3</sup> Während der Übertragung von Sportanlässen dürfen auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastgewerbebetrieben Tonwiedergabegeräte ohne</p>			<p><b>von Tonwiedergabegeräten auf den Aussenbestuhlungsflächen von Gastrobetrieben erteilen.</b> Nach der Übertragung der Sportanlässe und der dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>	<p>Aussenbestuhlungsflächen erteilen kann. Eine entsprechende Regelung soll sinngemäss auch ins totalrevidierte Lärmreglement aufgenommen werden. Eine generelle Bewilligung für sämtliche Übertragungen von Sportanlässen, wie sie Art. 3 Abs. 3 des vom Gemeinderat vorgelegten Lärmreglements nun vorsieht, ginge jedoch weit über die Forderung des überwiesenen Postulats hinaus. Gleichzeitig würde sie eine Ungleichbehandlung gegenüber kulturellen Veranstaltungen und Darbietungen vorsehen.</p>
<p>Bewilligung nach Absatz 2 eingesetzt werden. Nach der Übertragung der Sportanlässe und den dazugehörigen Analysen müssen die Tonwiedergabegeräte abgeschaltet werden, spätestens jedoch um 00.30 Uhr.</p>	10.	Lea Bill, Ursina Anderegg (GB)	Art. 3 Abs. 3 <i>streichen</i>	<p>Der Absatz bewilligt den Einsatz von Tonwiedergabegeräten während der Übertragung aller Sportanlässe auf Aussenbestuhlungsflächen, während das entsprechende Postulat (2018.SR.000215) bloss eine «kann»-Formulierung enthält. Eine solche bedingungslose à priori-Bewilligung für nur eine Art von Anlässen ist willkürlich und zielt primär auf die Förderung von breitflächigen Übertragungen von Sportgrossveranstaltungen wie die FIFA-Fussballmeisterschaften</p>

Antrag Gemeinderat	Nr.	Antrag-stellende	Anträge	Begründung
				ab. Eine solche Förderung von Sportgrossveranstaltungen via Globalbewilligung lehnen wir ab.

**Traktandum 21: Kundgebungen auf dem Bundesplatz: Reglement vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement; KgR; SSSB 143.1); Teilrevision; 2. Lesung (2018.SUE.000029)**

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind nur mit vorgängiger Bewilligung der Stadt zulässig. Vorbehalten bleibt Artikel 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein geordneter Ablauf der Kundgebung gesichert und die Beeinträchtigung der anderen Benutzerinnen und Benutzer des öffentlichen Grundes zumutbar erscheint.</p>		<p><b>Antrag Nr. 1 SP/JUSO:</b></p> <p>Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht</p> <p><sup>1</sup> [unverändert]</p> <p><sup>2</sup> [unverändert]</p> <p><sup>3</sup> <b><i>Kundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.</i></b></p> <p><sup>4</sup> <b><i>Für den Bundesplatz gelten während dem Sessionsbetrieb des eidgenössischen Parlaments im Übrigen die Regelungen in Art. 6.</i></b></p> <p>Begründung:</p> <p>Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden.</p> <p>Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden. Die Details</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>können dann in der Kundgebungsverordnung geregelt werden. Für Kleinstkundgebungen auf dem Bundesplatz s. Antrag Art. 6 Abs. 3.</p> <p><b>Antrag Nr. 2 GB/JA:</b>  Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht  <sup>1</sup> [unverändert]  <sup>2</sup> [unverändert]  <sup>3</sup> <b>Kundgebungen mit bis zu 500 Teilnehmenden werden in einem einfachen und raschen Verfahren bewilligt.</b></p> <p>Begründung:  Anträge auf Durchführung von Kundgebungen müssen im ordentlichen Verfahren spätestens 3 Wochen im Voraus eingegeben werden. Zudem müssen für eine Bewilligung diverse Auflagen erfüllt werden.  Sowohl die Fristen wie auch die Auflagen scheinen für kleine Kundgebungen unverhältnismässig. Der Grundsatz des einfachen Verfahrens muss im Reglement ausdrücklich eingeführt werden.  Die Anzahl von 100 Teilnehmenden im Antrag der SP/JUSO-Fraktion ist aus unserer Sicht zu tief angesetzt. Auch für eine Kundgebung mit bis zu 500 Teilnehmenden ist aus unserer Sicht ein vereinfachtes Verfahren angebracht.</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p><b>Antrag Nr. 3 FSU:</b>  Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht  <sup>1</sup> [unverändert]  <sup>2</sup> [unverändert]  <sup>3</sup> <b>Der Gemeinderat bezeichnet die Voraussetzungen, unter denen Platzkundgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden in einem vereinfachten Bewilligungsverfahren bewilligt werden können.</b></p> <p>Begründung: Der Gemeinderat argumentiert (Anträge 1 und 10), dass es juristisch kein "vereinfachtes Verfahren" bei kleinen Kundgebungen gibt. M.E. könnte der Gemeinderat das in der KgV aber machen. Damit soll erreicht werden, dass unproblematische Veranstaltungen (Platzdemos ohne Umzug, wo insbesondere BernMobil nicht tangiert wird) relativ unbürokratisch bewilligt werden können.</p> <p><b>Minderheitsantrag Nr. 4 FSU:</b>  Art. 2 Grundsatz der Bewilligungspflicht  <sup>1</sup> [unverändert]  <sup>2</sup> [unverändert]  <sup>3</sup> <b>Platzk</b>undgebungen mit bis zu 100 Teilnehmenden werden in einem <b>vereinfachten Bewilligungsverfahren</b> bewilligt.</p>



KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		Begründung: s. formaljuristische Begründung Gemeinderat.
<p>Art. 3 Meldepflicht für Spontankundgebungen</p> <p><sup>1</sup> Spontankundgebungen sind Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden.</p> <p><sup>2</sup> Spontankundgebungen bedürfen keiner Bewilligung.</p> <p><sup>3</sup> Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese gleichzeitig mit dem Aufruf der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p>Art. 3 <b>Meldepflicht für</b> Spontankundgebungen</p> <p><sup>1</sup> (unverändert)</p> <p><sup>2</sup> (unverändert)</p> <p><sup>3</sup> Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese <del>gleichzeitig mit</del> <b>vor</b> dem Aufruf <b>mit den korrekten Angaben (Ort, Zeit, Thema inkl. Grund für Spontankundgebung, Koordinaten der Ansprechperson)</b> der zuständigen Behörde zu melden.</p>	<p><b>Minderheitsantrag Nr. 5 FSU:</b></p> <p><sup>3</sup> Wer zu einer Spontankundgebung aufruft, hat diese <del>gleichzeitig mit</del> <b>spätestens</b> mit dem Aufruf <b>mit den korrekten Angaben</b> der zuständigen Behörde zu melden.</p>
		<p><b>Antrag Nr. 6 FSU (neu):</b></p> <p><b>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten des Polizeieinsatzes gemäss Artikel 54 - 57 PolG<sup>1</sup> zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss</b></p>

<sup>1</sup> Das neuen Polizeigesetz des Kantons Bern tritt am 1.1.2020 in Kraft und sieht in Art. 54 bis 57 (neu) vor, dass die Gemeinden bei Veranstaltungen, bei denen Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, der Veranstalterin oder dem Veranstalter und der an der Gewaltausübung beteiligten Person zusätzlich zum Kostenersatz gemäss Artikel 51 und 52 die Kosten des Polizeieinsatzes ab Beginn der Gewaltausübung in Rechnung stellen.

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p><b>Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</b></p> <p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU</p> <p><b>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten, sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</b></p> <p>Begründung:  Die Ausübung demokratischer Rechte darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob jemand über genügend finanzielle Ressourcen verfügt, um auch hohe finanzielle Risiken zu tragen. Die Pflichten von Organisationen werden im Kundgebungsreglement festgelegt, welche bei Nichteinhalten zu einer Busse führen (Art. 8). Die Organisator/innen sollen also für das verantwortlich gemacht werden, was sie tatsächlich auch beeinflussen können. Sie können aber nicht für alles haftbar gemacht werden, was im Umfeld einer Kundgebung geschieht, ohne dass sie es aktiv beeinflussen können. Aus diesem Grund soll die Stadt Bern auf die Weiterverrechnung der Kosten auf</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Organisator/innen und/der Teilnehmende gemäss Art. 54 – 57 neu PolG ausdrücklich verzichten.</p> <p>Damit klar ist, dass dies auch für Spontandemos gilt, ist auf das ganze Kundgebungsreglement und nicht nur auf Art. 4 +5 zu verweisen.</p> <p><b>Antrag Nr. 7 GB/JA:</b>  <b>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung Bei Kundgebungen mit ideellem, politischem oder nicht kommerziellem Charakter ist auf eine Weiterverrechnung der Kosten gemäss Art. 54 – 57 PolG zu verzichten. <del>sofern die Organisierenden den Pflichten gemäss Art. 4 und 5 dieses Reglements nachkommen.</del></b></p> <p>Begründung:  Das kantonale Polizeigesetz sieht eine Kostenüberwälzung lediglich bei Grobfahrlässigkeit vor. Sowohl mit dem Minderheitsantrag FSU wie auch mit dem Antrag der SP/JUSO-Fraktion wäre eine Kostenüberwälzung bereits möglich, wenn kleinste Bedingungen, welche im Kundgebungsreglement festgelegt sind, nicht erfüllt sind. Die Anträge würden also zu einer Verschärfung führen. Dies ist nicht im Sinne der antragsstellenden Kommission. Es soll vielmehr grundsätzlich verhindert werden, dass Polizeikosten bei</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		<p>Kundgebungen weiterverrechnet werden können.</p> <p><b>Minderheitsantrag Nr. 8 FSU (neu):</b>  <b>Art. 5a Verzicht auf Kostenüberwälzung</b>  <b>Bei grundrechtsgeschützten</b>  <b>Kundgebungen ist auf eine</b>  <b>Weiterverrechnung der Kosten gemäss</b>  <b>Art. 54 – 57 PolG sowohl auf Veranstalter</b>  <b>und Veranstalterinnen wie auch auf</b>  <b>einzelne Kundgebungsteilnehmende</b>  <b>vollständig zu verzichten.</b></p> <p>Begründung:  Nach dem neusten Bundesgericht Entscheid (1C_181/2019) sind gewisse Fragen zur Kostenüberwälzung definitiv geklärt und ich erachte dadurch alle im Rahmen der ersten Lesung eingebrachten Anträge noch nicht ganz optimal formuliert. Die Formulierung der FSU Minderheit und der SP/JUSO könnten als zu einschränkend verstanden werden, obwohl das realiter keine Rolle spielen dürfte, da immer höherrangiges Recht vorgehen würde. Dagegen wird beim Antrag der GB/JA die Frage aufkommen, ob auch rechtswidrige Kundgebungen von der Kostenüberwälzung befreit werden sollen. Solche Kundgebungen sind gemäss Bundesgericht nicht grundrechtsgeschützt. Einer Beschwerde gegen das städtisch Kundgebungsreglement (sei es abstrakt</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		bzw. nachher im Einzelfall) wäre eine sehr hohe Erfolgchance beschieden.
<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p><sup>1</sup> Kundgebungen auf dem Bundesplatz werden für folgende Zeiten nicht bewilligt:</p> <p>a. Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments für die Zeit von Montag bis Freitag;</p> <p>b. dortige Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit und Graniummärit.</p> <p><sup>2</sup> Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p><b><sup>1</sup> Auf dem Bundesplatz werden nur Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</b></p>	<p>Art. 6 Kundgebungen auf dem Bundesplatz</p> <p><b>Antrag Nr. 9 FSU (wird in FSU vom 7.6.21 von FSU abgelehnt):</b></p> <p><b><sup>1</sup> Auf dem Bundesplatz werden <del>nur</del> Kundgebungen bewilligt, denen insbesondere aufgrund ihrer Teilnehmerzahl oder Thematik nationale Bedeutung zukommt.</b></p> <p>Antrag SP/JUSO: Zurückgezogen am 7.6.21 in FSU</p> <p><b><sup>1</sup> Auf dem Bundesplatz werden Kundgebungen bewilligt, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.</b></p> <p>Begründung: Gemäss dem aktuellen Kundgebungsreglement besteht nur während der Session der eidgenössischen Räte auf dem Bundesplatz ein Kundgebungsverbot. In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat eine Kundgebung auch während der Session bewilligen. Ausserhalb der Session wird der Bundesplatz (mit Ausnahme der</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p><i><sup>2</sup> Während der Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit werden keine Kundgebungen bewilligt.</i></p>	<p>Marktzeiten) bisher reglementarisch gleich behandelt wie andere Plätze.  Die nun vorgeschlagene Regelung verschärft die Einschränkungen des Kundgebungsrechts auf dem Bundesplatz massiv. «Ballenberg-Argumente» erfüllen weder die Voraussetzung des öffentlichen Interesses noch die der Verhältnismässigkeit, welche Voraussetzung für eine Grundrechtseinschränkung sind.  Der Antrag verlangt, dass das Kundgebungsrecht auf dem Bundesplatz nicht eingeschränkt wird, ausser wenn Einschränkungen notwendig sind, damit das eidgenössische Parlament ungestört tagen kann oder damit die diversen Märkte durchgeführt werden können.</p> <p><b>Antrag Nr. 10 GB/JA:</b>  <sup>1</sup> <b>Während Marktzeiten, namentlich von Wochenmarkt, Zibelemärit, Graniummärit und Wildpflanzenmärit, werden auf dem Bundesplatz keine Kundgebungen bewilligt.</b>  <sup>2</sup> <b>Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet der Gemeinderat.</b>  <sup>3</sup> <b>[streichen]</b>  <sup>4</sup> <b>[streichen]</b>  <sup>5</sup> <b>[streichen]</b></p> <p>Begründung:</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p><b><i><sup>3</sup> Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag nur Kundgebungen mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</i></b></p>	<p>Dieser Wortlaut entspricht der vom Stadtrat erheblich erklärten Motion. Zudem ist es aus Sicht der GB/JA!-Fraktion nicht haltbar, aufgrund des Parlamentsbetriebes im Bundeshaus, die Versammlungsfreiheit einzuschränken. Und mit dieser Version des Artikels ist garantiert, dass Kundgebungen unabhängig von der Anzahl Teilnehmer_innen oder dem Thema, wenn immer möglich, auf dem Bundesplatz stattfinden können.</p> <p><b>Antrag Nr. 11 FSU (neu):</b>  <sup>1</sup> <b><i>Auf dem Bundesplatz können Kundgebungen bewilligt werden, sofern sie den Parlamentsbetrieb nicht stören.</i></b>  <sup>2</sup> <b><i>Vorschlag GR unverändert</i></b>  <sup>3</sup> <b><i>streichen</i></b>  <sup>4 + 5</sup> <b><i>Vorschlag GR unverändert</i></b></p> <p>Begründung:  Abs. 1: Die SP/JUSO hat anlässlich der 1. Lesung betont, dass selbstverständlich für die Bewilligung von Kundgebungen auf dem Bundesplatz vom Gemeinderat auch weiterhin eine Interessenabwägung vorgenommen werden kann, wie dies bei Bewilligungsverfahren immer der Fall ist. Eine gemischte Nutzung des Platzes soll auch weiterhin möglich bleiben. Der Gemeinderat hat immer auch die Möglichkeit, sowohl konventionellen</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
	<p><sup>4</sup> [unveränderter bisheriger Absatz 2]</p> <p><sup>5</sup> <b>Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Einzelheiten festlegen.</b></p>	<p>Veranstalten wie auch politischen Kundgebungen einen anderen Platz vorzuschlagen.</p> <p>Abs. 3: wird mit Abs. 1 sowie der Begründung der Antragsstellenden in der 1. Lesung obsolet.</p> <p><b>Antrag Nr. 12 FSU:</b></p> <p><sup>3</sup> Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag Kundgebungen mit bis zu <del>45</del> <b>30</b> Teilnehmenden <b>in einem vereinfachten Verfahren</b> bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören.</p> <p><b>Antrag Nr. 13 Eva Gammenthaler (AL):</b></p> <p><sup>3</sup> Während der Sessionswochen des eidgenössischen Parlaments werden von Montag bis Freitag <del>nur</del> Kundgebungen <del>mit bis zu 15 Teilnehmenden bewilligt, die den Parlamentsbetrieb nicht stören</del> in einem vereinfachten Verfahren bewilligt.</p> <p>Begründung: Die vom Gemeinderat und der FSU geforderte Einschränkung der Anzahl Teilnehmende entspricht nicht dem Demokratieverständnis einer rot-grünen Stadt. Das Grundrecht der freien</p>



KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
		Meinungsäusserung kann nicht eingeschränkt werden und soll auch vor dem Bundeshaus möglich sein
<p>Art. 8 Strafbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse bis zum Höchstmass gemäss der kantonalen Gesetzgebung wird bestraft,</p> <p>a. wer als Organisierende oder Organisierender einer bewilligungspflichtigen Kundgebung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Bewilligung einholt (Art. 2 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 Bst. a);</li> <li>2. namentlich von der Gesuchseinreichung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 4 Abs. 1 Bst. b);</li> <li>3. die erteilte Bewilligung nicht einhält (Art. 5 Abs. 1);</li> <li>4. keinen angemessenen Organisationsdienst sicherstellt (Art. 5 Abs. 1);</li> </ol> <p>b. wer zu einer Spontankundgebung aufruft und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese nicht gleichzeitig mit dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet (Art. 3 Abs. 3);</li> <li>2. von der Meldung bis zum Ende der Kundgebung nicht Ansprechperson für die zuständige Behörde ist und den</li> </ol>	<p><sup>1</sup> [unveränderter]</p> <p>a. [unveränderter]</p> <p>b. [unveränderter]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese nicht <del>gleichzeitig mit</del> <b>vor</b> dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet <b>oder falsche Angaben macht</b> (Art. 3 Abs. 3);</li> <li>2. [unveränderter]</li> </ol>	<p>Minderheitsantrag Nr. 14 FSU:</p> <p>b. [unveränderter]</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese nicht <del>gleichzeitig mit</del> <b>spätestens mit</b> dem Aufruf dazu der zuständigen Behörde meldet <b>oder falsche Angaben macht</b> (Art. 3 Abs. 3);</li> <li>2. [unveränderter]</li> </ol> <p><sup>2</sup> [unveränderter]</p>

KgR bisher	KgR neu / Antrag Gemeinderat	Antrag FSU / Stadtrat
<p>Kontakt mit dieser nicht aufrecht erhält (Art. 5 Abs. 2);  <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Artikel 50ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 .</p>	<p><sup>2</sup> [unveränderter]</p>	